



#### Insecto



## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Insecto

Andere Bezeichnungen:

UFI: KP50-C0ED-U00V-G5K1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Fahrzeug waschen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

ProElite Sp. z o.o. Leśników Polskich 65K 98-100 Łask - Polska Tel.: 436712375 msds@proelite.pl www.proelite.pl

1.4 Notrufnummer:

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN \*\*

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Produktklassifizierung unabhängig von seinem extremen pH-Wert.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

## 2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



#### Gefahrenhinweise:

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

#### Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN ÄUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

#### Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## Substanzen, die zur Einstufung beitragen

2-Aminoethanol; Natriumetasulfat; Fettalkohol ethoxyliert, 5 mol EO

UFI: KP50-C0ED-U00V-G5K1

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 1/14

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### Insecto



## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN \*\*

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Lösung auf der Basis von nicht ionischen und anionischen aktiven Tensiden

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: EC:	141-43-5 205-483-3	2-Aminoethanol(1)	Selbsteingestuft	
Index:	603-030-00-8 : 01-2119486455-28- XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H312+H332; Aquatic Chronic 3: H412; Skin Corr. 1B: H314; STOT SE 3: H335 - Gefahr	3 - <5 %
CAS:	67-63-0	2-Propanol <sup>(1)</sup>	ATP CLP00	
Index:	EC: 200-661-7 Index: 603-117-00-0 REACH: 01-2119457558-25- XXXX		Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336 - Gefahr	3 - <5 %
CAS: EC:	126-92-1 204-812-8	Natriumetasulfat(1)	etasulfat <sup>(1)</sup> Selbsteingestuft	
Index:	Nicht zutreffend 1: 01-2119971586-23- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	1 - <3 %
CAS: EC:	160875-66-1 605-233-7	Fettalkohol ethoxyliert,	5 mol EO <sup>(1)</sup> Selbsteingestuft	
Index:	Nicht zutreffend : Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318 - Gefahr	1 - <3 %
CAS: EC:	55965-84-9 Nicht zutreffend	Reaktionsmasse aus 5- on (3:1) <sup>(1)</sup>	Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3- ATP ATP13	
Index: REACH	613-167-00-5 I: Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 2: H310+H330; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1C: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr	<1 %

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

## Sonstige Angaben:

	Identifizierung		M-Faktor
Reaktionsmasse aus 5	-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	Akute	100
CAS: 55965-84-9	EC: Nicht zutreffend	Chronisch	100

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
2-Aminoethanol CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3	% (Gew./Gew.) >=5: STOT SE 3 - H335
Natriumetasulfat CAS: 126-92-1 EC: 204-812-8	% (Gew./Gew.) >=20: Eye Dam. 1 - H318 10<= % (Gew./Gew.) <20: Eye Irrit. 2 - H319
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht zutreffend	% (Gew./Gew.) >=0,6: Skin Corr. 1C - H314 0,06<= % (Gew./Gew.) <0,6: Skin Irrit. 2 - H315 % (Gew./Gew.) >=0,6: Eye Dam. 1 - H318 0,06<= % (Gew./Gew.) <0,6: Eye Irrit. 2 - H319 % (Gew./Gew.) >=0,0015: Skin Sens. 1A - H317

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung	Akut	Gattung	
2-Aminoethanol	LD50 oral	500 mg/kg	Ratte
CAS: 141-43-5	LD50 kutan	1025 mg/kg	Kaninchen
EC: 205-483-3	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	LD50 oral	64 mg/kg	Ratte
CAS: 55965-84-9	LD50 kutan	87,12 mg/kg	Kaninchen
EC: Nicht zutreffend	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



#### Insecto



## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

## Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

## Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

## Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

## Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

## ProElite<sup>®</sup>

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### Insecto



## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

 $\begin{array}{ll} \mbox{Mindesttemperatur:} & 5 \ ^{\circ}\mbox{C} \\ \mbox{H\"{o}}\mbox{chsttemperatur:} & 35 \ ^{\circ}\mbox{C} \\ \mbox{Maximale Zeit:} & 24 \mbox{ Monate} \end{array}$ 

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

## Insecto



# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 15. Januar 2024):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
2-Aminoethanol (1)	MAK (8h)	0,2 ppm	0,5 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3	MAK (STEL)	0,2 ppm	0,5 mg/m <sup>3</sup>
2-Propanol	MAK (8h)	200 ppm	500 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	MAK (STEL)	400 ppm	1000 mg/m <sup>3</sup>
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	MAK (8h)		0,2 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 55965-84-9 EC: Nicht zutreffend	MAK (STEL)		0,4 mg/m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> Haut

#### Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-zeitpunkt
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	25 mg/L	Aceton (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende

## DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Aminoethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 141-43-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-483-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/m³	0,51 mg/m³
2-Propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 67-63-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	888 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-661-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	500 mg/m³	Nicht relevant
Natriumetasulfat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 126-92-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4060 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-812-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	285 mg/m³	Nicht relevant

## DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Aminoethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 141-43-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-483-3	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,18 mg/m³	0,28 mg/m³
2-Propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	26 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 67-63-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	319 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-661-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	89 mg/m³	Nicht relevant
Natriumetasulfat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	24 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 126-92-1	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2440 mg/kg	Nicht relevant
EC: 204-812-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	85 mg/m³	Nicht relevant

## PNEC:

Identifizierung				
2-Aminoethanol	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,07 mg/L
CAS: 141-43-5	Boden	1,29 mg/kg	Meerwasser	0,007 mg/L
EC: 205-483-3	Intermittierende	0,028 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,357 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,036 mg/kg
2-Propanol	STP	2251 mg/L	Frisches Wasser	140,9 mg/L
CAS: 67-63-0	Boden	28 mg/kg	Meerwasser	140,9 mg/L
EC: 200-661-7	Intermittierende	140,9 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	552 mg/kg
	Oral	0,16 g/kg	Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg
Natriumetasulfat	STP	1,35 mg/L	Frisches Wasser	0,136 mg/L
CAS: 126-92-1	Boden	0,22 mg/kg	Meerwasser	0,014 mg/L
EC: 204-812-8	Intermittierende	4,83 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,5 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,15 mg/kg

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 5/14





#### Insecto



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

#### C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,4 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

#### D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

## E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
+	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	<b>-</b> ∰	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augendusche	

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

## Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 8 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

80,08 kg/m3 (80,08 g/L)

Verbindungen bei 20 ºC:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 2.5

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 6/14

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### Insecto



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Mittleres Molekülgewicht: 60,8 g/mol

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Flüssigkeit
Farbe: Gelblich

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 101 °C Dampfdruck bei 20 °C: 2356 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 12400,12 Pa (12,4 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 996 - 1006 kg/m³

Relative Dichte bei 20 °C: 1,001

Dynamische Viskosität bei 20 ºC: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* pH: 11,9 - 12,9 Dampfdichte bei 20 ºC: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 ºC: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 ºC: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \* Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur:

Entflammbarkeit:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Flammpunkt: 62 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*

Selbstentflammungstemperatur: 399 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Gemische:

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 7/14

Nicht relevant \*

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### Insecto



## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Verbrennungswärme: Nicht relevant \*
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) Nicht relevant \*

entzündbarer Bestandteile:
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*
Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\*

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

## Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 8/14

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



#### Insecto

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\* (fortlaufend)

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: 2-Propanol (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akut	e Toxizität	Gattung
2-Aminoethanol	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	Ratte
CAS: 141-43-5	LD50 kutan	1025 mg/kg (ATEi)	Kaninchen
EC: 205-483-3	LC50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte
Natriumetasulfat	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 126-92-1	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 204-812-8	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
2-Propanol	LD50 oral	5280 mg/kg	Ratte
CAS: 67-63-0	LD50 kutan	12800 mg/kg	Ratte
EC: 200-661-7	LC50 Einatmung	72,6 mg/L (4 h)	Ratte
Fettalkohol ethoxyliert, 5 mol EO	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 160875-66-1	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 605-233-7	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	LD50 oral	64 mg/kg	Ratte
CAS: 55965-84-9	LD50 kutan	87,12 mg/kg	Kaninchen
EC: Nicht zutreffend	LC50 Einatmung	0,33 mg/L (4 h)	Ratte

#### Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

	Bestandteilen von unbekannter Toxizität	
Oral	12500 mg/kg (Berechnungsmethode )	0 %
Kutan	25625 mg/kg (Berechnungsmethode )	0 %
Einatmen	275 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode )	0 %

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

## Sonstige Angaben

Nicht relevant

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 9/14

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Insecto



#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\*

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2-Aminoethanol	LC50	349 mg/L (96 h)	Cyprinus carpio	Fisch
CAS: 141-43-5	EC50	65 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 205-483-3	EC50	22 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
2-Propanol	LC50	9640 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 67-63-0	EC50	13299 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 200-661-7	EC50	1000 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	LC50	0,28 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 55965-84-9	EC50	0,16 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: Nicht zutreffend	EC50	0,018 mg/L (72 h)	Selenastrum capricornutum	Alge

## Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2-Aminoethanol	NOEC	1,24 mg/L	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3	NOEC	0,85 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abba	nubarkeit	Biologische Abbaubarkeit	
2-Aminoethanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	20 mg/L
CAS: 141-43-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	21 Tage
EC: 205-483-3	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %
2-Propanol	BSB5	1,19 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 67-63-0	CSB	2,23 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-661-7	BSB/CSB	0,53	% Biologisch abgebaut	86 %
Fettalkohol ethoxyliert, 5 mol EO	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 160875-66-1	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	Nicht relevant
EC: 605-233-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

## Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der b	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-Aminoethanol	FBK	3	
CAS: 141-43-5	POW Protokoll	-1,31	
EC: 205-483-3	Potenzial	Niedrig	
2-Propanol	FBK	3	
CAS: 67-63-0	POW Protokoll	0,05	
EC: 200-661-7	Potenzial	Niedrig	

## 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorpt	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-Aminoethanol	Koc	0,27	Henry	3,7E-5 Pa·m³/mol	
CAS: 141-43-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein	
EC: 205-483-3	σ	5,025E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nein	
2-Propanol	Koc	1,5	Henry	8,207E-1 Pa·m³/mol	
CAS: 67-63-0	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja	
EC: 200-661-7	σ	2,24E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja	

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 10/14

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

# ProElite®

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### Insecto



## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\* (fortlaufend)

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

#### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Ungefährlich

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht relevant
 14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant
 Versandhezeichnung:

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant
Tunnelbeschränkungscode: Nicht relevant
Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf dem Nicht relevant Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 11/14

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version





#### Insecto



## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht relevant 14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant 14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht relevant

Besondere Verfügungen:

EMS-Codes: Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant Segregationsgruppe: Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf dem Nicht relevant

Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

#### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: Nicht relevant Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant 14 2 Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Ftiketten: Nicht relevant 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf dem Nicht relevant

Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).
- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: 2-Propanol (67-63-0) PT: (1,2,4); Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9) - PT: (2,4,6,11,12,13)
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): 2-Aminoethanol (141-43-5)
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
EDTA und dessen Salze	% (Gew./Gew.) < 5
Anionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Nichtionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5

Konservierungsmittel: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE / METHYLISOTHIAZOLINONE).

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 12/14





#### Insecto



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

#### Seveso III:

Nicht relevant

## Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- -in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- -in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

#### LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

10

#### Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

## Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

## Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

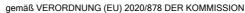
ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9) Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- · Sicherheitshinweise
- · Zusätzliche Information

Erstellt am: 29.11.2019 Revision: 27.12.2021 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 13/14





#### Insecto



## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2: H310+H330 - Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.

Acute Tox. 3: H301 - Giftig bei Verschlucken.

Acute Tox. 4: H302+H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Aguatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Skin Corr. 1C: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen. STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Klassifizierungsverfahren:

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode Eye Dam. 1: Berechnungsmethode Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkei derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich de derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkter trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.